

Satzung des Vereins

BaumEntscheid e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beginn & Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Kuratorium
- § 10 Regionalgruppen
- § 11 Finanzen
- § 12 Auflösung & Satzungsänderungen

Präambel:

Extremwetter wie Hitze, Dürre, Starkregen und Sturm gefährden heute und künftig stärker Gesundheit, Umwelt, Infrastruktur und Wirtschaft in Deutschland. Wir müssen jetzt Maßnahmen einleiten, um Lebensqualität zu sichern und uns gegen den Klimawandel zu wappnen. Mit dem Pariser Klimavertrag von 2015 wurde Klimaanpassung völkerrechtlich zur Aufgabe erklärt, ergänzt durch Verpflichtungen aus der EU-Verordnung 2021/1119 und dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz von 2024.

Durch unseren Verein, den Berliner Volksentscheid Baum und den Entwurf des Berliner Klimaanpassungsgesetzes schaffen wir eine Basis für Veränderungen – in Berlin und als Vorbild für andere Kommunen. Wir sensibilisieren Bürgerinnen und Bürger für Klimarisiken und beteiligen sie aktiv an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen. Dabei arbeiten wir eng mit Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammen, fördern den Austausch zu bewährten Praktiken und unterstützen innovative Projekte für eine klimaangepasste Heimat. Mit direkter Demokratie und breiter Unterstützung beschleunigen wir die Klimavorsorge.

§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **BaumEntscheid**.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
 - b) des Katastrophen- und Zivilschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO),
 - c) der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - d) der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorbezeichneten, gemeinnützigen Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Konzeption und Durchführung bürgerschaftlicher Beteiligungsverfahren an politischen Entscheidungsprozessen, um gemeinschaftsgetragene Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere die Erhaltung und Ausweitung der blau-grünen Infrastrukturen zu erreichen. Dabei sollen in herausgehobener Weise die Belange von Gruppen mit geringen persönlichen Anpassungskapazitäten gegenüber den Folgen der klimabedingten Extremwetterereignisse berücksichtigt werden.
 - b) Organisation und Durchführung von Austauschformaten zwischen Politik und Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zum Themenkomplex „Klimaanpassung“ und „nachhaltige Städte und Kommunen“, mit dem Ziel, das Bewusstsein für klimaresiliente Entwicklung von Städten und Kommunen zu schärfen und einschlägige Erfahrungswerte zu teilen.
 - c) Aufklärung, unentgeltliche Beratung und Bildung der Gesamtbevölkerung zum Themenkomplex "Klimaanpassung" und "nachhaltige Stadtentwicklung", z.B. durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Publikationen sowie die Ausrichtung von Veranstaltungen.
 - d) Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge, insbesondere durch die Mitwirkung bei der Erstellung von Hitzeaktionsplänen, durch die Durchführungen von Schulungen und anderen Informationsmaßnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Förderung blau-grüner, Katastrophen-dämpfender Infrastruktur.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele

des Vereins unterstützt.

3. Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder gelten in den ersten 12 Monaten nach Beitritt zum Verein als Probemitglieder.
4. Fördermitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Ämter übernehmen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf ordentliche und Fördermitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand in Textform (digital oder analog) gestellt. Mit einer hiernach formell zulässigen Antragstellung gilt das Mitglied als in den Verein aufgenommen, sofern der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang vom Vorstand abgelehnt wird.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss sowie durch die Auflösung des Mitglieds (bei juristischen Personen) bzw. Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung des Vereins. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit fristlos möglich. Bei Fördermitgliedern endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wurde.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:
 - a) Jedes Mitglied, das den Vereinszwecken zuwider handelt, die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt oder besonders gröblich nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
 - b) Als wiederholte Pflichtverletzung gilt es, wenn ein Mitglied auch nach wiederholter Mahnung mit einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. In diesem Fall kann das Mitglied durch einen in Textform mitzuteilenden Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
 - c) Probemitglieder können jederzeit durch einen in Textform mitzuteilenden Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder genießen alle gesetzlichen Mitgliederrechte. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und dahingehend regelmäßig Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.
2. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Deren Höhe wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird; sie kann auch festlegen, dass von den Mitgliedern keine Beiträge erhoben werden, dass Aufnahmegebühren erhoben werden und dass der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern von dem für ordentliche Mitglieder abweichen kann.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- (b) der Vorstand (§ 8),
- (c) das Kuratorium (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entscheidung über den Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstands dem Grunde nach,
 - Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung,
 - Bestellung der Kassenprüfer,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann auch als virtuelle Versammlung oder im Hybridformat durchgeführt werden. Ob die Versammlung in Präsenzform oder online durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Im Falle einer virtuellen Versammlung muss der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin zugegangen sein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet wurde, die das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in ggf. auch elektronisch unterschrieben.
5. In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder ein aktives und passives Stimmrecht.

6. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungsvorschläge müssen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versendet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand ist von den in § 181 BGB genannten Verboten befreit.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 10.000 EUR verpflichten, können nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich abgeschlossen werden. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 200.000 EUR verpflichten, sind nur wirksam, wenn ein bestätigender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Satz 3 gilt nicht für Rechtsgeschäfte, durch die ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Verein und Dritten begründet wird. § 11 Abs. 3 und § 8 Abs. 9 bleiben hiervon unberührt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt und kann wiedergewählt werden. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt; dies gilt auch im Falle des Rücktritts eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder.
4. Bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern soll der Vorstand ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis repräsentieren.
5. Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig. Hierzu kann er eine Geschäftsstelle einrichten und zu ihrer Leitung eine Geschäftsführung bestellen, die den Status eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat und die wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins wahrnimmt. Die Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Beschlüsse können auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren (E-Mail, Brief, etc.) gefasst werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann unter Beachtung von § 2 dieser Satzung eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für den Zeit- oder Arbeitsaufwand der Vorstandsarbeit erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Gewährung oder Versagung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für ein Vorstandsmitglied. Die Höhe und weitere Modalitäten der Aufwandsentschädigung werden durch den Vorstand beschlossen. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

9. Alternativ zu der in Abs. 8 niedergelegten Aufwandsentschädigung können Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Abschluss und die Auflösung von Verträgen. Die Höhe und weitere Modalitäten der Vergütung beschließt der Vorstand.

§ 9 Kuratorium

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium einsetzen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums unterstützen die Interessen des Vereins durch die Anbahnung neuer Kooperationen und durch eine inhaltliche Beratung des Vereins. Sie werden für drei Jahre in das Kuratorium berufen.
3. Die Kuratoriumsmitglieder dürfen keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein. Sie nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.
4. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Kuratoriumsmitglieder abberufen, wenn sie ihren Aufgaben nach (2) nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten des Vereins, die nicht Gegenstand öffentlicher Kenntnis sind, Stillschweigen zu bewahren und geheimzuhaltende Informationen weder direkt noch indirekt zu ihren oder zu Gunsten Dritter zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ausscheiden aus dem Kuratorium.

§ 10 Regionalgruppen, Projektgruppen und Volks-/Bürgerentscheide

1. Der Vorstand oder die Geschäftsführung können Regional- und Projektgruppen einsetzen, um die Zwecke des Vereins auf lokaler oder anderen politischen Ebenen zu verfolgen.
2. Regional- und Projektgruppen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins, bestehend aus engagierten Personen, die Aktivitäten im Sinne des § 2 dieser Satzung nachgehen.
3. Der Vorstand oder die Geschäftsführung können Regional- und Projektgruppen mit den zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke notwendigen Ressourcen ausstatten. Dazu sind schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.
4. Sofern die Regional- und Projektgruppen Volks- oder Bürgerentscheide durchführen und rechtlich Vertrauensleute benannt müssen, gelten ergänzend die folgenden Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen Verein, Vorstand, Geschäftsführung und Vertrauensleuten: Die Vertrauenspersonen vertreten den Volks- oder Bürgerentscheid bei der Erfüllung gesetzlicher Rechenschaftspflichten nach den jeweils geltenden Landesabstimmungsgesetzen oder vergleichbaren landesgesetzlichen Bestimmungen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Vertrauenspersonen alle für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten erforderlichen Auskünfte vollständig und rechtzeitig zu erteilen.

§ 11 Finanzen

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer/innen, deren Amtszeit zwei Jahre betragen soll. Diese Personen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sie die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher einmal im Jahr zu prüfen. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt.
3. Ordentliche Mitglieder können in ein Dienstverhältnis zum Verein treten und für berufliche Tätigkeiten, die über ein erwartbares und angemessenes Engagement und organschaftliche Pflichten hinausgehen, eine angemessene Vergütung erhalten. Über den Abschluss, die Auflösung und die Modalitäten von Dienstverträgen entscheidet der Vorstand oder die Geschäftsführung.

§ 12 Auflösung & Satzungsänderungen

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder mit einer gesonderten Frist von acht Wochen eingeladen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes.
3. Soweit zur Erlangung eines Freistellungsbescheids nach § 60a AO oder zur Eintragung in das Vereinsregister Änderungen dieser Satzung verlangt werden, ist der Vorstand berechtigt, die Satzung auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend zu ändern. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

Berlin, 4. Februar 2025